Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/29 1Ob616/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1992

Norm

AVG §68 Abs2

Rechtssatz

Die Beseitigung formell rechtskräftiger Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, ist an keinerlei weitere Voraussetzungen gebunden. Solche aufgehobenen Bescheide wurden vielmehr niemals materiell rechtskräftig. Was der Grund für die Aufhebung oder Abänderung war, spielt im Rahmen der Ausübung freien Ermessens der Oberbehörde rechtlich keine Rolle. Einem solchen Bescheid kommt daher auch keine Bindungswirkung in der Richtung zu, der aufgehobene Bescheid sei rechtswidrig gewesen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 616/91
  Entscheidungstext OGH 29.01.1992 1 Ob 616/91
  Veröff: SZ 65/13 = JBl 1992,392

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049668

Dokumentnummer

JJR_19920129_OGH0002_0010OB00616_9100000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at